

**Dritte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMWA
Vom 30. April 2021**

Auf Grund des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 des [Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes](#) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) mit Zustimmung der Staatsregierung verordnet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

**Artikel 1
Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMWA**

Die [Förderzuständigkeitsverordnung SMWA](#) vom 21. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 483), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. März 2021 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Wörtern „in der jeweils geltenden Fassung,“ die Wörter „und die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen nach § 53 der Sächsischen Haushaltsordnung“ eingefügt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe wird angefügt:
 - „f) Förderung der Kosten von Arbeitgebern für Testungen von Arbeitnehmern mit Wohnort in der Tschechischen Republik, der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.“
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Fördermaßnahmen“ die Wörter „sowie für die Gewährung folgender Billigkeitsleistungen“ angefügt.
 - bb) In Buchstabe c wird das Wort „und“ gestrichen.
 - cc) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Folgender Buchstabe wird angefügt:
 - „e) Billigkeitsleistungen nach der RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV vom 15. September 2020 (SächsABl. SDr. S. S 390), die durch die Richtlinie vom 18. Dezember 2020 (SächsABl. 2021 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und sonstige Billigkeitsleistungen nach § 53 der Sächsischen Haushaltsordnung im öffentlichen Personennahverkehr.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Zuständigkeitsverordnung RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV](#) vom 7. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 535) außer Kraft.

Dresden, den 30. April 2021

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig